

VG München

Urteil vom 20.11.2008

Tenor

I. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom ... April 2008 in der Fassung des Änderungsbescheides vom ... Juli 2008 verpflichtet über den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vom 6. November 2007 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin reiste am ... Mai 2004 mit einem Visum für eine zweckgebundene Aufenthaltsbewilligung für familiäre Hilfeleistung gemäß § 28 AuslG in das Bundesgebiet ein. Am 25. Mai 2004 beantragte sie die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung bzw. einer befristeten Aufenthaltserlaubnis. Am 20. Juni 2004 wurde der Klägerin eine bis 12. Mai 2005 gültige Aufenthaltsbewilligung erteilt. Die Klägerin sollte ihrer Schwiegertochter bei der Betreuung der zu diesem Zeitpunkt drei Kinder behilflich sein, weil die Schwiegertochter physisch und psychisch überlastet war.

In den Stellungnahmen vom 28. Februar 2005 und 14. März 2005 kommt das Sozialreferat der Beklagten zum Ergebnis, dass die Schwiegertochter psychisch und physisch höchst überlastet sei und die Unterstützung der Klägerin der Familie in jeder Hinsicht hilfreich sei. Die Schwiegertochter habe keine langfristige muttersprachliche Therapie für sich wahrnehmen können. Die älteste Tochter sei oft krank und bedürfe aufgrund einer geistigen Einschränkung besonderer Aufmerksamkeit und Zuwendung. Das vierte Kind werde voraussichtlich im April 2005 zur Welt kommen. Die Schwiegertochter sei mit ihrer schwierigen Schwangerschaft, aber vor allem wegen ihrer psychischen Überforderung nicht in der Lage, die Kinder zurzeit beständig ausreichend zu

versorgen. Der Vater sei nicht in der Lage, sich eingehend mit seinen Kindern zu befassen. Das Sozialreferat befürwortete einen weiteren Verbleib der Klägerin bis Ende des Sommers.

Am 13. Mai 2005 beantragte die Klägerin eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug, weil die Schwiegertochter sehr krank sei und nicht auf die Kinder aufpassen könne. Sie erhielt zunächst eine Aufenthaltstfiktio n gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG. Beigefügt war eine nervenärztliche Bescheinigung vom 23. Mai 2005 (sic), wonach die Schwiegertochter der Klägerin an einer impulshaften emotionalen Persönlichkeitsstörung leide und krankheitsbedingt nicht in der Lage sei, sich um ihre kleinen Kinder zu kümmern. Der Ehemann sei berufstätig. Es bestehe die Notwendigkeit, dass die Klägerin sich weiterhin um die Kinder und den Haushalt kümmere.

Am 27. Mai 2005 sprach die Klägerin bei der Beklagten vor. Sie unterschrieb eine Belehrung, wonach ihr letztmalig eine Aufenthaltserlaubnis bis 30. September 2005 erteilt werde. Eine Verlängerung darüber hinaus sei nicht möglich. Sie bestätigte, dass sie danach definitiv ausreisen werde.

Unter dem Datum 30. Juni 2005 befindet sich eine Stellungnahme des Sozialreferats der Beklagten bei den Akten. Danach ist die Schwiegertochter der Klägerin psychisch krank und kommt mit den Kindern alleine nicht zu recht. Die Kinder orientierten sich mehr an der Klägerin als an der Mutter. Die positive Veränderung am Verhalten der Kinder lasse sich auf die Tatsache, dass alle drei Kinder mittlerweile im Kindergarten und in einer heilpädagogischen Tagesstätte seien, aber noch mehr auf den Einfluss der Klägerin zurückführen. Bei einer Abreise der Klägerin müssten alle vier Kinder in Obhut und langfristig untergebracht werden. Die Kosten dafür seien mit 600,- bis 700,- Euro/Tag zu veranschlagen. Die Schwiegertochter der Klägerin habe im Kindergarten gedroht, sich und die Kinder umzubringen, wenn die Klägerin in die Türkei zurückkehren müsse.

Aufgrund dieser Stellungnahme veranlasste die Beklagte eine amtsärztliche Untersuchung der Schwiegertochter der Klägerin. Im Gutachten vom 17. August 2005 kommt der Facharzt für Psychiatrie und öffentliches Gesundheitswesen der Beklagten zum Ergebnis, dass bei der Schwiegertochter der Klägerin eine schwere psychische Erkrankung vorliege, die es ihr bislang nicht ermögliche, sich und insbesondere ihre Familie adäquat zu versorgen. Aus diesem Grund sei die weitere Anwesenheit der Klägerin zunächst noch zwingend notwendig, wobei eine zeitliche Eingrenzung wegen des noch nicht absehbaren Krankheitsverlaufes nicht möglich sei. Es müsse jedoch sicherlich noch mit einem längeren Zeitraum, d.h. mehrere Monate bis zu einem halben Jahr gerechnet werden.

Am 13. September 2005 erteilte die Beklagte der Klägerin eine bis 12. September 2006 gültige Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4 AufenthG.

Am 14. Juni 2006 beantragte die Klägerin erneut die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familiennachzugs. Als Begründung war ein Schreiben des Sohnes der Klägerin beigefügt, wonach die Schwiegertochter der Klägerin es nicht schaffe, die Kinder zu versorgen und zu erziehen. Es sei keine Besserung des Gesundheitszustandes seiner Frau eingetreten. Beigefügt

war ebenso eine Stellungnahme des Sozialreferates der Beklagten, wonach ein weiterer Aufenthalt der Klägerin ausdrücklich unterstützt werde, da die Schwiegertochter nicht in der Lage sei, die vier Kinder zu versorgen. Würde die Klägerin keine Verlängerung ihres Aufenthalts erhalten, sei davon auszugehen, dass die Enkelkinder in Heimen untergebracht werden müssten.

In einem weiteren Gesundheitszeugnis vom 10. Oktober 2006 kommt der Facharzt für Psychiatrie und öffentliches Gesundheitswesen der Beklagten zum Ergebnis, dass bei der Schwiegertochter der Klägerin eine chronifizierte schwere psychiatrische Erkrankung vorliege, die es der Schwiegertochter der Klägerin noch weiterhin und auf absehbare Zeit nicht ermöglichen werde, in adäquater Weise für ihre Kinder bzw. ihre Familie zu sorgen. Dementsprechend sei die Anwesenheit der Klägerin auch weiterhin auf bislang nicht absehbare Zeit notwendig.

In den nervenärztlichen Attesten vom 2. November 2006 und vom 15. November 2006 kommt der behandelnde Arzt der Schwiegertochter zum Ergebnis, dass die Schwiegertochter der Klägerin an einer paranoiden Psychose leide und sich vom 19. Januar bis 21. Januar 2006 in stationärer psychiatrischer Behandlung in der psychiatrischen Fachklinik ... befunden habe. Die Entlassungsdiagnose laute Schizophrenie. Die Schwiegertochter der Klägerin leide seit etwa 5 Jahren unter Depressionen und innerer Unruhe, vor allem aber unter nächtlichen Angst- und Panikzuständen. Durch eine regelmäßige medikamentöse Behandlung mit begleitend ambulanter verhaltenstherapeutischer Behandlung habe eine deutliche Befundverbesserung erreicht werden können. Die Schwiegertochter benötige regelmäßige psychiatrische Behandlung. Krankheitsbedingt sei sie nicht in der Lage, ihren Haushalt und ihre Kinder zu versorgen und sei deshalb auf die tägliche Hilfe der Klägerin angewiesen.

Die Nachfrage der Beklagten nach einem Therapieplan beantwortete der behandelnde Arzt der Schwiegertochter dahingehend, dass die jetzige Medikation zu einer deutlichen Symptomreduktion geführt habe, so dass derzeit keine stationäre Behandlung erforderlich sei. Andererseits führe diese Medikation aber zu einer ganztägigen Ruhigstellung. Die Schwiegertochter sei über Stunden kaum handlungsfähig. Sie sitze meistens im Wohnzimmer, benötige aber für alle Tätigkeiten eine Hilfe. Sie sei auf die ganztägige Mithilfe der Klägerin angewiesen. Grundsätzlich bedinge eine psychotische Erkrankung eine extremere Beeinträchtigung aller Alltagsfähigkeiten als die sogenannten neurotischen Erkrankungen. Eine psychologische Mitbehandlung sei von der Krankenkasse nicht vorgesehen, d.h. hierfür erfolge keine Kostenübernahme. Die Schwiegertochter werde, soweit möglich, psychiatrisch psychotherapeutisch mitbetreut, wobei eine Heilung der Grunderkrankung nicht zu erwarten sei, wohl aber eine Befundbesserung.

Zwischen dem Ausländerreferat der Beklagten und dem Sozialreferat der Beklagten fanden Gespräche wegen des weiteren Aufenthalts der Klägerin statt. Es sei bereits eine Fremdunterbringung der Kinder angedacht gewesen, die jedoch von der Sozialbürgerhausleitung nicht befürwortet worden sei. Anlass hierfür sei die Selbst- und Fremdgefährdung durch die Schwiegertochter gewesen. Derzeit bestehe eine Betreuung durch das Frauentherapiezentrum (5,5 Std./Woche), die eine regelmäßige ärztliche Versorgung der Schwiegertochter gewährleisten solle. Vorübergehend sei die Behandlung beim Nervenarzt abgebrochen worden. Weiterhin sei geplant, für die Kinder ergänzend eine ambulante Erziehungshilfe zu organisieren. Die familiäre Grundversorgung leiste

die Klägerin. Aus Sicht des Ausländerreferates müsste spätestens in einem Jahr klar sein, ob die Schwiegertochter zu einer eigenständigen Lebensführung in der Lage sei oder die Kinder fremd untergebracht werden müssten.

Am 18. Mai 2007 erhielt die Klägerin eine weitere Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG die bis zum 16. November 2007 gültig war.

In der Zeit vom 20. Juni bis Mitte September 2007 hielt sich die Schwiegertochter der Klägerin in der Türkei auf.

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2007 nahm das Sozialreferat der Beklagten nochmals Stellung. Die vier Kinder der Familie würden ganztägig in der Schule und in der Kooperationseinrichtung betreut. Die Schwiegertochter sei psychisch krank. Sie habe sich bis zu ihrer überraschenden Abreise in die Türkei am 16. Juni 2007 in psychiatrischer Behandlung befunden. Seit Mitte September sei die Schwiegertochter wieder in Deutschland. Aus Sicht des Sozialreferats sei der Verbleib der Klägerin in Deutschland unbedingt erforderlich. Sie übernehme die tägliche Grundversorgung der Kinder und des Haushalts und trage zur Stabilität des Umfeldes der Kinder bei. Hilfemöglichkeiten wie etwa eine ambulante Erziehungshilfe oder Heimunterbringung der Kinder kämen nicht in Frage, da sie nicht die geeignete Hilfe für die Familie darstellten. Auch eine Tagesmutter gebe es nicht. Die Möglichkeit, langfristig eine Haushaltshilfe zu organisieren, habe das Sozialreferat nicht, weil die Kosten von keinem Träger übernommen würden. Der Verbleib der Klägerin sei im Moment und auch längerfristig aus Sicht des Sozialreferats unbedingt erforderlich, um die Familie zu unterstützen.

Am 6. November 2007 erteilte die Beklagte der Klägerin eine weitere Fiktionsbescheinigung, auf der vermerkt war: „Vergessen, Antrag ausfüllen zu lassen“.

Die Schwester der Klägerin, die die Mutter der Schwiegertochter der Klägerin ist, erstattete am 5. November 2007 Anzeige bei der zuständigen Polizeiinspektion und teilte mit, dass ihre Tochter die Wohnung nicht verlassen dürfe und von ihrem Ehemann als unfähig hingestellt werden solle, damit er das alleinige Sorgerecht für die Kinder erhalte. Der Ehemann wolle sich von ihrer Tochter scheiden lassen. Ihre Tochter solle dann den Ehemann der Klägerin heiraten, um diesem ein Aufenthaltsrecht zu verschaffen. Das Kindergeld für die vier Kinder werde vom Ehemann der Klägerin in der Türkei investiert. Die Schwiegertochter nahm in einer Zeugenvernehmung vom 6. November 2007 zu den Vorwürfen ihrer Mutter Stellung. Sie verstehe sich mit ihrem Ehemann sehr gut. Ihre Eltern würden ihren Mann nicht mögen und wollten deshalb Drogen in der Wohnung verstecken. Es stimme, dass sie psychisch erkrankt sei und unter Depressionen leide. Deshalb benötige sie die Klägerin zur Kindererziehung. Die Klägerin und ihre Mutter seien Schwestern. Sie verstünden sich nicht und ihre Mutter sei von Anfang an mit der Heirat nicht einverstanden gewesen. Seit mehreren Monaten möchte sie keinen Kontakt mehr zu ihren Eltern. Ihr Ehemann habe sich einmal scheiden lassen wollen. Der Grund hierfür sei das Verhalten ihrer Eltern gewesen. Jetzt wolle er das nicht mehr. Das Scheidungsverfahren laufe noch. Sie möchte, dass die Klägerin dauerhaft bei ihr bleibe, damit sie sie bei der Kindererziehung unterstütze, weil sie unter Depressionen leide. Sonst würde das Jugendamt die Kinder wegnehmen, das wolle sie

nicht. Es stimme nicht, dass der Mann der Klägerin komme und das Kindergeld der Kinder mit in die Türkei nehme und dort in Grundstücke investiere. Der Mann der Klägerin habe sie nie aufgefordert, ihn nach einer eventuellen Scheidung von ihrem Ehemann zu heiraten. Ihre Mutter habe diese Behauptung erfunden, um ihrem Ehemann zu schaden.

Mit Schreiben vom 29. November 2007 hörte die Beklagte die Klägerin zur beabsichtigten Ablehnung der beantragten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis an. Dem Ausländeramt sei verschwiegen worden, dass grundsätzlich eine Betreuungsmöglichkeit durch die Mutter der Schwiegertochter bestehen würde. Das Visum zur Einreise wie auch die in der Folgezeit erteilten Verlängerungen der Aufenthaltserlaubnisse wären mit diesem Hintergrundwissen nicht erteilt worden. Im Übrigen habe die Ausländerbehörde eine Unterstützung der Familie durch die Klägerin nur vorübergehend gewährt, ein Daueraufenthaltsrecht sei ausgeschlossen.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2007 bestellte sich der Bevollmächtigte der Klägerin.

Am 9. Januar 2008 teilte das Sozialbürgerhaus der Ausländerbehörde der Beklagten mit, dass ein Kontakt der Familie zur leiblichen Mutter der Schwiegertochter der Klägerin nicht bestehe. Zudem lehne letztgenannte den Kontakt zu ihrer Mutter ab. Die Schwägerin würde die Familie gelegentlich unterstützen, diese sei jedoch vollzeitberufstätig. Eine Heimunterbringung der Kinder komme derzeit nicht in Betracht, es läge keine akute Gefährdung der Kinder vor.

Mit Schreiben vom 14. Januar 2008 äußerte sich der Bevollmächtigte der Klägerin. Der grundlegenden Aussage des Schreibens vom 29. November 2007, wonach der Ausländerbehörde verschwiegen worden sei, dass grundsätzlich die Betreuungsmöglichkeit der Schwiegertochter der Klägerin sowie ihrer vier Kinder durch die Mutter der Schwiegertochter bestanden habe, werde ausdrücklich widersprochen. Eine solche Möglichkeit habe es in der Vergangenheit nicht gegeben und werde es in Zukunft auch nicht geben. Die Gründe lägen darin, dass zum einen zwischen der Schwiegertochter der Klägerin und deren Mutter seit längerer Zeit ein Zerwürfnis bestehe, welches ein Miteinander unmöglich mache. Zum anderen sei die Mutter der Schwiegertochter selbst erkrankt.

Mit Schreiben vom 15. Januar 2008 nahm nochmals das Sozialreferat der Beklagten Stellung. Die Familie werde durch den Weggang der Klägerin aus dem Gleichgewicht geraten, die psychische Erkrankung der Mutter werde wieder mehr in den Vordergrund treten. Die Klägerin werde sowohl vom Sozialreferat als auch von den Kooperationspartnern als stabilisierender Faktor in der Familie gesehen. Sie sei die verlässlichste Bezugsperson für die Kinder. Es werde bedauert, dass der Aufenthalt der Klägerin nun auslaufe. Die Situation in der Familie sei derzeit ausgewogen und eher zuverlässig. Dies sei überwiegend der Klägerin anzurechnen. Aus der Sicht des Sozialreferats wäre eine nochmalige Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bis Jahresende angezeigt und wünschenswert. Vielleicht wäre bis dahin erkennbar, inwieweit die Familie ohne die Hilfe der Klägerin auskomme und die schwere Erkrankung der Mutter kompensieren könne. Durch den Aufenthalt der Klägerin erhalte die Familie keine Jugendhilfeleistungen.

In einem persönlichen Gespräch am 2. April 2008 zwischen dem Sozialbürgerhaus und dem Ausländeramt der Beklagten wurde Übereinstimmung dahingehend erzielt, dass die Ausländerbehör-

de den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ablehnen werde und eine Ausreiseforderung erlassen werde. Die Ausreisefrist werde bis eine Woche vor Ende der Sommerferien gesetzt, um der familiären Situation Rechnung zu tragen. Das Sozialbürgerhaus werde die Familie weiterhin intensiv betreuen und je nach Entwicklung eine Fremdunterbringung der Kinder veranlassen. Die Situation der Schwiegertochter habe sich nicht wesentlich gebessert, da sie nicht therapiewillig sei.

Mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom ... April 2008 lehnte die Beklagte den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vom 6. November 2007 ab, setzte eine Ausreisefrist bis zum 7. September 2008 und drohte für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung in die Türkei an. Der Entscheidung, die Aufenthaltserlaubnis im Rahmen einer Ermessensabwägung zu versagen, liege folgendes zu Grunde: Einem Ausländer könne nach § 25 Abs. 4 AufenthG für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erforderten. Diese Voraussetzungen lägen nicht vor. Ursprünglich sei geplant gewesen, dass die Klägerin die Familie kurzfristig unterstützen solle, eine Aufenthaltsdauer von einem Jahr sollte nicht überschritten werden. Da die Schwiegertochter nach der Geburt eines weiteren Kindes mit der Kindererziehung vollkommen überfordert gewesen sei und durch eine amtsärztliche Untersuchung eine schwere psychische Erkrankung festgestellt worden sei, sei die Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr verlängert worden. Eine erneute amtsärztliche Untersuchung vom 6. Oktober 2006 sei zum selben Ergebnis wie im Jahr 2005 gekommen. Die Beklagte sei nach einem Gespräch mit dem Sozialbürgerhaus bereit gewesen, die Aufenthaltserlaubnis um insgesamt ein weiteres Jahr zu verlängern. Danach müsse die familiäre Versorgung anderweitig organisiert werden. Erst durch ein Strafverfahren, das die Mutter der Schwiegertochter durch eine Anzeige wegen Erschleichens eines Aufenthaltstitels ins Laufen gebracht habe, habe die Ausländerbehörde von der Existenz der leiblichen Mutter der Schwiegertochter der Klägerin in ... erfahren. Wäre dieser Sachverhalt der Ausländerbehörde von Anfang an mitgeteilt worden, wären das Visum zur Einreise wie auch die jahrelangen Verlängerungen der Aufenthaltserlaubnisse nicht erteilt worden. In einem nochmaligen persönlichen Gespräch mit den zuständigen Sachbearbeitern des Sozialbürgerhauses sei die Absicht der Ausländerbehörde bezüglich einer Ausreiseforderung erörtert worden. Das Sozialbürgerhaus werde die Familie weiterhin intensiv betreuen und je nach Entwicklung eine Fremdunterbringung der Kinder veranlassen. Die Situation der Schwiegertochter der Klägerin habe sich nicht gebessert, da sie nicht therapiewillig sei. Eine weitere Betreuung der Familie durch die Klägerin sei daher nicht gerechtfertigt, zumal sie in der Türkei verheiratet sei und dort somit engere Bindungen bestünden. Zusammenfassend lasse sich feststellen, dass trotz der Unterstützungsleistungen der Klägerin die Schwiegertochter sich zu keiner Therapie habe durchdringen können und die familiäre Situation weiterhin instabil sei. Der Bescheid wurde dem Bevollmächtigten der Klägerin per Postzustellungsurkunde am 25. April 2008 zugestellt.

Am Montag, dem 26. Mai 2008, erhob der Bevollmächtigte der Klägerin Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München und beantragte,

den Bescheid der Beklagten vom ... April 2008, zugestellt am 25. April 2008, aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut über den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis der Klägerin zu entscheiden.

Mit Schreiben vom 3. Juni 2008 beantragte die Beklagte:

Die Klage wird abgewiesen.

Mit Schreiben vom 4. Juli 2008 übersandte die Beklagte einen Ergänzungsbescheid mit Datum vom ... Juli 2008. In diesem Bescheid führte die Beklagte aus, dass auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG zum Familiennachzug nicht in Betracht komme. Der Nachzug nach § 36 AufenthG müsse auf die Herstellung und Wahrung einer familiären Lebensgemeinschaft ausgerichtet sein, die grundsätzlich auf die Dauer angelegt sein müsse und sich nicht in einer bloßen finanziellen Förderung oder der Mithilfe in der Kindererziehung erschöpfen dürfe. Zudem scheide ein Nachzug gemäß § 36 AufenthG aus, wenn im Bundesgebiet die Familieneinheit mit einem entfernteren Familienangehörigen hergestellt werden solle und dadurch die Herstellung der Familieneinheit mit Angehörigen im Ausland, hier dem Ehemann der Klägerin in der Türkei, nicht mehr möglich sei. Auch beim Nachzug volljähriger sonstiger Familienangehöriger zu ihren im Bundesgebiet lebenden Familienmitgliedern sei zu beachten, dass § 36 Abs. 2 AufenthG in jedem Fall die Herstellung einer engen familiären Lebensgemeinschaft voraussetze. Über § 36 Abs. 2 AufenthG könne nicht im Bundesgebiet eine familiäre Lebensgemeinschaft hergestellt werden, wenn dadurch die Herstellung oder Wahrung einer engeren familiären Gemeinschaft im Ausland nicht mehr möglich sei. Grundsätzlich scheide daher ein Nachzug verheirateter Familienangehöriger aus. Zudem sei eine außergewöhnliche Härte nicht ersichtlich. Härtefallbegründend seien solche Umstände, aus denen sich ergebe, dass entweder der im Bundesgebiet lebende oder der nachzugswillige Familienangehörige auf die familiäre Lebenshilfe angewiesen sei, die sich nur im Bundesgebiet erbringen lasse. Die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft mit einem im Bundesgebiet lebenden Angehörigen sei im Allgemeinen nicht zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich, wenn im Ausland andere Familienangehörige lebten, die zur Betreuung und zur Erziehung in der Lage seien. Andere Betreuungsmöglichkeiten und auch andere Familienangehörige, wie z. B. die Mutter der Schwiegertochter, seien hier vorhanden. Auf die Ausführungen im Ausgangsbescheid werde verwiesen. Des Weiteren sei zu berücksichtigen, dass die familiäre Hilfeleistung sich im Wesentlichen auf die Haushaltsführung beschränke und bereits parallel umfangreiche externe Betreuungsmaßnahmen für die Kinder von den zuständigen Stellen des Sozialreferats der Beklagten geleistet werden. Auch habe die Unterstützungsleistung der Klägerin nicht dazu beitragen können, ihre Schwiegertochter zu einer notwendigen Therapiemaßnahme zu bewegen. Die familiäre Situation sei nach wie vor instabil.

In der mündlichen Verhandlung vom 16. Oktober 2008 wurden die Klägerin, ihre Schwiegertochter und Frau ... vom Sozialbürgerhaus zur Situation in der Familie befragt. Insoweit wird auf das

Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen. Die Parteien erklärten sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden und erhielten Gelegenheit, nochmals schriftlich Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2008 teilte die Beklagte mit, dass sie Zweifel daran habe, dass es dem Wohl der Kinder entspreche, sie im Familienverbund zu belassen. Drei Kinder zeigten bereits Verhaltensauffälligkeiten. Nach Einschätzung der Beklagten sei nicht davon auszugehen, dass sich die gesundheitliche Situation der Schwiegertochter wesentlich bessere. Die Klägerin führe im Wesentlichen den Haushalt, könne in ihrer Person aber nicht dazu beitragen, dass sich die Kinder in die hiesigen Lebensverhältnisse integrierten. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis könne nicht in Aussicht gestellt werden.

Ergänzend wird auf die vorgelegten Behördenakten und die Gerichtsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte ohne weitere mündliche Verhandlung in der Sache entscheiden, weil sich die Beteiligten mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die in der Form einer Verbescheidungsklage erhobene Verpflichtungsklage ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg. Der Bescheid der Beklagten vom ... April 2008 in der Fassung des Änderungsbescheides vom ... Juli 2008 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Allerdings ist nicht spruchreif, ob ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gegeben ist, sodass lediglich die Verpflichtung der Beklagten zur Neuverbescheidung des Antrags unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts auszusprechen war (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Das Gericht geht mit der Beklagten davon aus, dass ein Anspruch auf Verlängerung der ursprünglich als Aufenthaltsbewilligung nach § 28 AuslG erteilten und dann als Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG verlängerten Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 25 Abs. 4 AufenthG nicht besteht.

Nach § 25 Abs. 4 AufenthG kann einem nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Im Ausgangsbescheid vom ... April 2008 hat die Beklagte ihre ablehnende Entscheidung damit begründet, dass die Anwesenheit der Klägerin zu keiner Verbesserung der Situation in der Familie geführt habe, dass das Sozialbürgerhaus die Familie weiter intensiv betreuen werde und je nach Entwicklung eine Fremdunterbringung der Kinder veranlassen werde, eine weitere Betreuung der Familie durch die Klägerin nicht gerechtfertigt sei, weil sie in der Türkei verheiratet sei und somit dort engere Bindungen bestünden und zudem die Mutter der Schwiegertochter der Klägerin bei der Unterstützung der Familie helfen könne. Nach Auffassung des Gerichts kommt es auf die von der Beklagten angestellten Ermessenserwägungen zur Ablehnung des Antrags auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4

AufenthG nicht an, da es bereits an der Tatbestandsvoraussetzung eines vorübergehenden Aufenthalts bzw. der vorübergehenden weiteren Anwesenheit im Bundesgebiet fehlt. Aus der systematischen Stellung des § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG ergibt sich, dass diese Vorschrift nicht auf diejenigen Fälle anwendbar ist, in denen ein Daueraufenthalt oder ein in seiner Zeitdauer unabsehbarer Aufenthalt in der Bundesrepublik angestrebt wird. Ein Daueraufenthalt wird angestrebt, wenn die vom Ausländer vorgetragenen Gründe für den Aufenthalt auf eine völlig ungewisse und in zeitlicher Hinsicht unabsehbare Entwicklung, die eine Prognose hinsichtlich der Beendigung des Aufenthalts in Deutschland nicht zulässt, gestützt sind (vgl. Hailbronner, Kommentar zum Aufenthaltsgesetz, § 25, RdNr. 80 m. w. N.). Bei der Erteilung der ursprünglichen Aufenthaltserlaubnis bzw. der Verlängerung als Aufenthaltserlaubnis ist die Beklagte davon ausgegangen, dass es sich bei der Erkrankung der Schwiegertochter um eine vorübergehende psychische und physische Überlastungssituation, bedingt durch die Kindererziehung von drei kleinen Kindern und der bevorstehenden Geburt eines vierten Kindes handle. Durch die inzwischen vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen und Atteste ist jedoch zu Tage getreten, dass die Schwiegertochter der Klägerin an einer schweren chronischen, psychischen Erkrankung leidet und deshalb bereits mehrmals akut stationär-psychiatrisch behandelt werden musste. Die Schwiegertochter der Klägerin ist aufgrund ihrer krankheitsbedingten kognitiven, affektiven und Verhaltensdefizite nicht in der Lage, ausreichend alleine für ihre vier Kinder zu sorgen (Attest vom Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie ... vom 8. August 2008). Die Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Klinikums ... der Technischen Universität ... bescheinigt mit Attest vom 4. Juni 2008, dass die Schwiegertochter der Klägerin an einer schweren psychischen Erkrankung leidet, die sie bereits in der Alltagsbelastbarkeit deutlich einschränkt, aber auch durch eine gestörte Impulskontrolle unzuverlässig in der Betreuung von Kindern macht. Es sei von einem chronischen Verlauf der Erkrankung auszugehen, was sich auch durch die Entwicklung seit dem letzten stationären Aufenthalt 2005 bestätige. Die Familie sei daher auf unabsehbare Zeit auf die Unterstützung der Klägerin angewiesen, um eine ausreichende Versorgung der Kinder zu gewährleisten. Diese Atteste verdeutlichen, dass bei der Schwiegertochter der Klägerin eine chronische Erkrankung vorliegt und sie auf unabsehbare Zeit nicht in der Lage sein wird, sich selbst um ihre derzeit drei, fast fünf, acht und zehn Jahre alten Kinder zu kümmern. Der Aufenthalt der Klägerin zur Kinderbetreuung und Haushaltsführung ist wegen der Unabsehbarkeit der Dauer des Aufenthalts nicht mehr als vorübergehender Aufenthalt im Sinne des § 25 Abs. 4 AufenthG anzusehen. Angestrebt wird von der Klägerin vielmehr ein längerfristiger Aufenthalt zur Kinderbetreuung und Haushaltsführung. § 25 Abs. 4 AufenthG scheidet deshalb als Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus.

Grundsätzlich kann die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis im Falle der Klägerin auf § 36 Abs. 2 AufenthG gestützt werden. Nach dieser Vorschrift kann sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers zum Familiennachzug eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Der Nachzug nach § 36 Abs. 2 AufenthG muss auf die Herstellung und Wahrung einer familiären Lebensgemeinschaft ausgerichtet sein, die grundsätzlich auf Dauer angelegt sein muss und sich nicht in einer bloßen finanziellen Förderung oder der Mithilfe zur Kindererziehung erschöpfen darf. Erforderlich ist eine Lebensgemeinschaft, die dem Schutz des Art. 6 GG unterfällt. Es ist nur eine solche Situation schutz-

würdig, bei der im Falle einer Versagung des Nachzugs die Interessen der Familienangehörigen mindestens genauso stark berührt wären, wie dies im Falle von Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern der Fall sein würde. Im Hinblick auf den Zweck der Nachzugsvorschriften, die Einheit der Familie und Lebensgemeinschaft zu schützen, müssen nach Art und Schwere so ungewöhnlich große Schwierigkeiten für den Erhalt der Gemeinschaft zu befürchten sein, dass die Versagung der Aufenthaltserlaubnis als schlechthin unvertretbar anzusehen ist (Hailbronner, a. a. O., § 36, RdNr. 12 m. w. N.). Zu berücksichtigen sind ferner die Regelerteilungsvoraussetzungen, Erteilungsvoraussetzungen und Versagungsgründe der §§ 5, 27 und 29 AufenthG (Hailbronner, a. a. O., § 36, RdNr. 9).

Die Beklagte hat bereits das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 36 Abs. 2 AufenthG verneint. Sie ist der Ansicht, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Klägerin allein schon deshalb nicht in Betracht kommt, weil der Ehemann der Klägerin in der Türkei lebt und dies die engere familiäre Gemeinschaft darstellt. Zudem sei keine außergewöhnliche Härte ersichtlich, weil andere Betreuungsmöglichkeiten und auch andere Familienangehörige wie z. B. die Mutter der Schwiegertochter der Klägerin vorhanden seien. Es würden bereits umfangreiche externe Betreuungsmaßnahmen für die Kinder von den zuständigen Stellen des Sozialreferats geleistet. Auch habe die Schwiegertochter der Klägerin nicht dazu bewegt werden können, sie einer Therapie zu unterziehen.

Das Gericht ist demgegenüber der Rechtsauffassung, dass der Familiennachzug der Klägerin zu ihrem im Bundesgebiet lebenden Sohn und ihren Enkelkindern zur Betreuung und Erziehung ihrer Enkelkinder zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte scheidet nicht bereits deshalb aus, weil die Klägerin verheiratet ist und ihr Ehegatte in der Türkei lebt. Die Beklagte verweist diesbezüglich zwar auf die Kommentierung in Hailbronner, AufenthG, RdNr. 26 zu § 36 AufenthG, wonach ein Nachzug verheirateter Familienangehöriger oder der Nachzug volljähriger lediger Familienangehöriger, von denen noch ein Elternteil im Ausland lebt, ausscheidet. Diese Kommentierung nimmt Bezug auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim vom 28. Oktober 1991. Dieser Entscheidung lag ein Sachverhalt zu Grunde, in dem die zuziehende Ausländerin die Hilfsbedürftige war. Die Erforderlichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte wurde verneint, weil die Ausländerin zu ihrer Mutter in die Bundesrepublik zuziehen wollte, aber noch einen Vater und eine Großmutter in Polen hatte. Im vorliegenden Fall ist jedoch nicht die zuziehende Klägerin die Hilfebedürftige, sondern ihr Sohn und ihre Enkelkinder. Die vorläufigen Anwendungshinweise zum Aufenthaltsgesetz sprechen daher in Ziffer 36.1.1.1.4.1 auch lediglich davon, dass ein Nachzug durch Art. 6 GG jedenfalls dann nicht geboten ist, wenn der nachzugswillige sonstige Familienangehörige über familiäre Bindungen im Ausland verfügt, die in gleicher oder stärkerer Weise durch Art. 6 GG geschützt sind. Im Falle der Klägerin ist sowohl ihre Beziehung zu ihrem Sohn und den Enkelkindern, die in der Bundesrepublik leben, als auch ihre Beziehung zu ihrem Ehemann, der in der Türkei lebt, durch Art. 6 GG geschützt. Es ist nicht davon auszugehen, dass automatisch der Schutzbereich des Art. 6 GG für die ausländische Beziehung überwiegt. § 36 AufenthG sieht keinen allgemeinen Ausschlussgrund für das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals des Vorliegens einer außergewöhnlichen Härte vor. Vielmehr ist im

konkreten Einzelfall stets zu prüfen, ob im Falle der Versagung des Nachzugs die Interessen des im Bundesgebiet lebenden Ausländers oder des nachzugswilligen sonstigen Familienangehörigen mindestens genauso stark berührt wären, wie dies im Fall von Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern der Fall sein würde. Nach Art und Schwere müssen so erhebliche Schwierigkeiten für den Erhalt der familiären Lebensgemeinschaft drohen, dass die Versagung der Aufenthaltserlaubnis ausnahmsweise als unvertretbar anzusehen ist. Liegen diese Voraussetzungen vor, wird die außergewöhnliche Härte nicht durch das Vorliegen einer anderen, durch Art. 6 GG geschützten Beziehung wieder zunichte gemacht.

Härtefallbegründend sind solche Umstände, aus denen sich ergibt, dass entweder der im Bundesgebiet lebende oder der nachzugswillige Familienangehörige auf die Lebenshilfe angewiesen ist, die sich nur im Bundesgebiet erbringen lässt. Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger zur Kinderbetreuung, wenn ein Elternteil nicht mehr zur Kinderbetreuung in der Lage ist, stellt einen anerkannten Fall einer außergewöhnlichen Härte im Sinne des § 36 Abs. 2 AufenthG dar (Hailbronner, a. a. O., § 36 RdNr. 32, vorläufige Anwendungshinweise Ziffer 36.1.2.7). Im vorliegenden Fall sind der Sohn der Klägerin und ihre Enkelkinder auf familiäre Lebenshilfe angewiesen, weil die Schwiegertochter der Klägerin aufgrund ihrer Erkrankung zu einer ordnungsgemäßen Versorgung und Betreuung ihrer Kinder und des Haushalts nicht in der Lage ist. Diese Lebenshilfe lässt sich nur im Bundesgebiet erbringen, weil der Sohn der Klägerin eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die Kinder im Bundesgebiet geboren sind und ihnen nicht zuzumuten ist, ihre gesicherte Aufenthaltsstellung im Bundesgebiet aufzugeben, um eine Betreuung durch die Klägerin sicherzustellen. Eine Ablehnung eines Nachzugs alleine mit dem Hinweis, dass der Betreuungsbedarf anderweitig abgedeckt werden kann, ist nicht möglich. Das Wesen der Familie als Beistandsgemeinschaft, wie sie durch Art. 6 GG geschützt wird, wird durch die persönliche und direkte Lebenshilfe der Angehörigen geprägt. Entscheidend ist alleine, dass die Betreuungsleistungen von der Klägerin erbracht werden. Es ist zwar richtig, dass die Beklagte für die Enkelkinder der Klägerin insoweit Leistungen erbringt, als sie den Kindergarten, die Schule, den Hort und heilpädagogische Tagesstätten besuchen. Für die Betreuungsleistungen in der Familie (Beaufsichtigung außerhalb des Schul- und Kindergartenbesuches, Essen, Körperpflege, Kleidung, Arztbesuche etc.) ist jedoch alleine die Klägerin zuständig. Diese Leistungen werden von der Klägerin unstreitig auch erbracht. Die von der Klägerin erbrachte Betreuungsleistung ist im Rahmen der Prüfung des Vorliegens einer außergewöhnlichen Härte nicht erfolgsorientiert dahingehend zu prüfen, ob es der Klägerin gelingt, über die bloße Betreuungsleistung hinaus noch positiv auf eine Integration ihrer Enkelkinder hinzuwirken oder sogar den Krankheitsverlauf bzw. die Therapiebereitschaft ihrer Schwiegertochter zu beeinflussen. Das Vorliegen der außergewöhnlichen Härte bestimmt sich alleine durch den Umstand, dass die Schwiegertochter zur Betreuung der Kinder nicht in der Lage ist und die Betreuungsleistungen von der Klägerin tatsächlich erbracht werden.

Der Beklagten ist zwar durchaus zuzugeben, dass die Betreuung der Kinder durch die Klägerin nicht den Idealfall darstellt, weil die Kinder teilweise wegen der Erkrankung ihrer Mutter Verhaltensauffälligkeiten vorweisen und die Klägerin wegen der fehlenden deutschen Sprachkenntnisse nicht in der Lage ist, zielführend mit den Einrichtungen, die die Kinder besuchen, zusammen

zu arbeiten. Die Beklagte hat jedoch bislang keine Alternativen aufgezeigt bzw. durchgeführt, die eine bessere, der schwierigen familiären Situation angepasste Betreuung der Kinder sicherstellen würde. Fest steht, dass die Familie ohne die Hilfeleistung der Klägerin aufgrund der Erkrankung der Mutter nicht einmal in der Lage wäre, den Alltag wie Aufstehen, Kindergarten- und Schulbesuch, Kochen, Wäsche waschen etc. zu bewältigen. Der Sohn der Klägerin ist ganztags berufstätig und kann sich daher nicht in angemessenem Umfang um die Kinder und den Haushalt kümmern. Die Kinder sind in einem Alter, in dem sie sich nicht eigenverantwortlich ihrer eigenen Belange annehmen können. Andere Betreuungspersonen, die die bisher von der Klägerin erbrachten Betreuungsleistungen erbringen würden, stehen entgegen dem Vorbringen der Beklagte nicht zur Verfügung. Die Mutter der Schwiegertochter der Klägerin kann eine Unterstützung für die Familie nicht leisten. Dies ergibt sich aus einem Schreiben des ... e.V. vom ... Dezember 2003 an das Kreisverwaltungsreferat, in dem ausgeführt wurde, dass in den letzten Jahren die Schwiegertochter der Klägerin Unterstützung durch die in ... lebenden Eltern erhalten habe. Aus gesundheitlichen und altersbedingten Gründen könnten diese keine Kinderbetreuung mehr leisten. Letztendlich führte diese Stellungnahme dazu, dass der Klägerin erstmals eine Aufenthaltsbewilligung nach § 28 AuslG erteilt wurde. Auch die von der Beklagten für die Familie erbrachten Leistungen decken die von der Klägerin geleisteten allgemeinen Betreuungsaufgaben und die komplette Haushaltsführung, die bei kleinen Kindern einen erheblichen Umfang einnehmen, nicht ab. Würde die Klägerin diese Leistungen nicht mehr erbringen können, bliebe nach Auffassung des Gerichts als einzige Alternative die Heimunterbringung. Auch der im Schreiben vom 24. Oktober 2008 aufgezeigte Plan, einen türkischen Sozialarbeiter in der Familie einzusetzen, vermag die von der Klägerin erbrachten Betreuungs- und Haushaltsführungsleistungen nicht zu ersetzen. Eine solche Unterstützung mag sicherlich im Hinblick auf die von der Beklagten gewünschte Integration der Kinder in die hiesigen Lebensverhältnisse sinnvoll und angebracht sein, das Fehlen einer familiären Bezugsperson, die den normalen Familienalltag bewältigt, ist dadurch aber nicht ausgeglichen. Wenn die Beklagte der Ansicht ist, dass die Schwiegertochter der Klägerin durch ihre psychische Erkrankung zur Destabilisierung der Familie beiträgt, die den Kindern schadet, muss sie dem durch geeignete Maßnahmen entgegenwirken. Die Verneinung einer außergewöhnlichen Härte im Rahmen des § 36 Abs. 2 AufenthG mit dem Hinweis darauf, dass es der Klägerin nicht gelungen sei, positiv auf den Gesundheitszustand der Schwiegertochter einzuwirken bzw. die Kinder in die hiesigen Lebensverhältnisse zu integrieren, trägt jedenfalls dem Problem der Familie, dass in der Familie keine Person anwesend ist, die den Haushalt führt und einfache Betreuungsleistungen erbringt, nicht Rechnung.

Das Gericht sieht sich trotz der Bejahung einer außergewöhnlichen Härte bei dem derzeitigen Sach- und Rechtsstand nicht in der Lage, die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Dem steht zunächst der im gerichtlichen Verfahren gestellte Verbescheidungsantrag entgegen. Zudem stellt die Rechtsvorschrift des § 36 Abs. 2 AufenthG auch beim Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in das Ermessen der Behörde. In diesem Zusammenhang sind die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG sowie die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen der §§ 27 und 29 AufenthG von Bedeutung. Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist auch zu berücksichtigen, ob die Beklagte eine Betreuung der Kinder gewährleisten kann, die neben der allgemeinen Betreuung und Haus-

haltensführung eine der speziellen Situation der Kinder besser angepasste Betreuung sicherstellen kann.

Der Klage war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708, 711 ZPO.

Beschluss

Der Streitwert wird auf EUR 5000,- festgesetzt (§ 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz – GKG –).